

§ 6 MAG 2002

MAG 2002 - Militärauszeichnungsgesetz 2002

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

Das Militär-Verdienstzeichen verleiht der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Den Antrag auf Erstattung eines solchen Vorschlages stellt der Bundesminister für Landesverteidigung.

In Kraft seit 01.12.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at